



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 4. Februar 2008 gegen den Bescheid des FA vom 7. Jänner 2008 betreffend Einkommensteuer 2004 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Im Einkommensteuerbescheid 2004 vom 7. Jänner 2008 wurde antragsgemäß erlassen.

In der Berufung vom 4. Februar 2008 brachte die Berufungswerberin (Bw.) vor, sie habe in der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung Instandsetzungsarbeiten in der Höhe von € 2.784,00 vergessen, deren Berücksichtigung als Sonderausgabe sie nunmehr beantrage. Die Bw. habe die gesamte Pergola als Holz, welche aus Altersgründen schon großteils verfault gewesen sei, abmontieren und durch eine neue ersetzen lassen. Diese Arbeiten seien deshalb erforderlich gewesen, weil der Balkon auf der Pergola aufliege und bei Einbrechen der Pergola heruntergefallen wäre. Eine Kopie der Rechnung eines befugten Unternehmens liege bei.

Das zuständige Finanzamt (FA) wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 27. Februar 2008 mit der Begründung ab, Kosten für die Sanierung einer Pergola würden keine abzugsfähigen Sonderausgaben darstellen, weil gemäß den Lohnsteuerrichtlinien 1992 Dachböden, Kellerräume, Loggias, Dachterrassen oder Pergola nicht mehr zum Wohnraum zählten und somit nicht als Sonderausgaben abzugsfähig seien, da es sich nicht um einen geschlossenen Wohnraum handle.

Dagegen erhab die Bw. den Vorlageantrag vom 25. März 2008 ohne Erstattung eines weiteren Vorbringens.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 lit. c EStG 1988 sind bei der Ermittlung des Einkommens Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum als Sonderausgaben abzugänglich.

Als Wohnraum ist eine Einrichtung zu verstehen, die zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses geeignet ist. Ein Raum verfügt definitionsgemäß über eine Begrenzung, im Falle des Wohnraumes durch Wände und eine Decke.

Die von der Bw. vorgelegte Rechung vom 23. April 2004 lautet:

	€
Demontage der bestehenden Pergola, großteils verfault, sowie hergestellt, streichen und montieren einer neuen Pergola, Ausführung in Leimholz	2.200,00
Kupferblechabdeckung für Pergola	120,00
Balkonreparatur	<u>145,00</u>
	2.465,00
UST	<u>493,00</u>
	2.958,00

Die Bw. machte nur die anteiligen Kosten für die Pergola geltend (brutto € 2.784,00). Eine Pergola ist eine Überdachung auf Stützen ohne Wände, ein Balkon verfügt nur über eine Grundfläche ohne Wände und Dach. Sowohl Pergola als auch Balkon sind nicht als Raum, somit auch nicht als Wohnraum anzusehen. Auch trat die Bw. der Sachverhaltsfeststellung des FAes nicht entgegen, dass kein geschlossener Wohnraum vorliegt. Die Bw. brachte nicht vor, dass Pergola oder Balkon verbaut gewesen wäre, solches geht auch aus der vorgelegten Rechnung nicht hervor.

Mangels Tatbestandsvoraussetzung einer Wohnraumsanierung war daher die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 19. Mai 2008